

Sulgeneckstrasse 70  
3005 Bern  
Telefon 031 633 85 11  
Telefax 031 633 83 55  
www.erz.be.ch  
erz@erz.be.ch

48.90.200.300.2/2017/754956V2

## Reglement für eine unselbständige Stiftung Fonds Fürsprecher Arthur Schneider

Gemäss Art. 35 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) und Art. 127 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)



- |                               |   |
|-------------------------------|---|
| 1. Name der Stiftung          | Fonds Fürsprecher Arthur Schneider<br>Staatsrechnung Nr. 4890 200 3   |
| 2. Verwaltung durch           | Erziehungsdirektion, Abteilung Ausbildungsbeiträge (AAB)  |
| 3. Anlage der Stiftungsmittel | BEKB, Berner Kantonalbank AG, Bern<br>Konto CH76 0079 0020 0800 2823 5 (Kontokorrent)<br>Konto 80.834.889.0.53 (Wertschriftendepot)<br>Zentrale Tresorerie des Kantons Bern   |
| 4. Äufnung                    | Zinserträge, Zuwendungen, Legate, Beiträge von Gönnerinnen und Gönnern sowie Rückerstattungen von Beiträgen.  |
| 5. Zweckbestimmung            | Das Fondsvermögen und die Fondserträge sind zu wohltätigen Zwecken zu verwenden für wenig bemittelte Personen, die seit mindestens fünf Jahren im Kanton Bern wohnen und eine Aus- oder Weiterbildung in Gesundheitsberufen absolvieren.  |
| 6. Verfügungsberechtigung     | Über die Vergabe von Beiträgen aus den Fondsmitteln entscheidet eine Kommission, die sich aus drei Personen, bestehend aus je einer Vertretung der Erziehungsdirektion (AAB), der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) und der Direktion für Bildung, Soziales und Sport der Stadt Bern (BSS) zusammensetzt.<br>Gegenüber der Bank unterzeichnen die Vorsteherin oder der Vorsteher des Amtes für zentrale Dienste (AZD) sowie der Abteilung Finanzdienstleistungen (AFD) des AZD der Erziehungsdirektion kollektiv zu zweien. |
| 7. Rechnungsablage            | - Der Rechnungsabschluss erfolgt auf den 31. Dezember durch die AFD. Bilanz und Betriebsrechnung sind der AAB und der Kommission jährlich vorzulegen.   |

- Die Belege müssen 10 Jahre aufbewahrt werden.
- Die unselbständige Stiftung wird im Anhang zur Jahresrechnung des Kantons ausgewiesen.
- Bewegungen und Anlageart sind der Finanzverwaltung jährlich zu melden.

8. Verwaltungskosten
- Sämtliche durch die Verwaltung verursachten Kosten gehen zu Lasten der unselbständigen Stiftung.  
Die Verrechnung der Verwaltungskosten bei den Legaten und unselbständigen Stiftungen ist nach Art. 127 FLV verbindlich.  
Es gelten die Prozentsätze gemäss Art. 293 der Weisungen der Finanzdirektion und der Finanzverwaltung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLW) mit Gültigkeit per 1. Januar 2016. Ist der Aufwand für die Verwaltung genau zuteilbar, kann die Methode nach Taxpunkten (nach effektivem Zeitaufwand) gemäss Art. 8 der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (GebV; BSG 154.21) zur Anwendung kommen.
9. Rechnungsprüfung
- Die Rechnungsprüfung erfolgt bei der Durchführung der periodischen Revision durch die Finanzkontrolle des Kantons Bern.
10. Rechnungsgenehmigung
- Die Rechnung wird durch die Vorsteherin oder den Vorsteher der AAB der Erziehungsdirektion genehmigt.
11. Inkrafttreten
- Dieses Reglement tritt auf den 1. Dezember 2017 in Kraft. Das Reglement vom 16. Dezember 2016 wird aufgehoben.

29. November 2017

Der Erziehungsdirektor

Bernhard Pulver  
Regierungsrat

Kopie an:

- ERZ: AZD (Amtsleitung; Leitung AAB und AFD)
- GEF
- BSS
- FIN